

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

Diese Ausgabe erscheint auch online



GEMEINDE



WIMSHEIM

Nummer 4

Freitag, 29. Januar 2016

Jahrgang 58

WCV

HURRASSEL WIMSHEIM E.V.

2016 Prunksitzung



JE
KARTE
10€ INCL.
BEGRÜSSUNGSGETRÄNK

AM **30.01.16**
IN DER HAGENSCHIESSHALLE

16.01.16

KARTENVORVERKAUF:
10.⁰⁰ - 11.⁰⁰ VEREINSRÄUME BEI DER HAGENSCHIESSHALLE

RESTKARTENVERKAUF AB 18.01.16 - TEL. 0151 - 150 57 920 AB 17.⁰⁰ UHR

AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen



Nachruf

Am 16. Januar 2016 verstarb im Alter von 87 Jahren

Herr Walter Kirschner.

Herr Walter Kirschner war von 1965 bis 1971 als Gemeinderat zum Wohle der Gemeinde Wimsheim tätig. In dieser Zeit wurden grundlegende Entscheidungen für den Bau der Kläranlage und den Ausbau der Wasserversorgung als elementare Bausteine unserer Daseinsvorsorge getroffen.

Der Gemeinderat und die Verwaltung danken für seine geleistete Arbeit und werden sein Andenken in ehrender Erinnerung bewahren.

Wimsheim, Januar 2016
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Änderung der Öffnungszeiten des Rathauses

Zur Verbesserung der Bürgerdienste werden die Öffnungszeiten des Rathauses ab 01. Februar 2016 geändert. Die Vormittagsprechzeiten werden, außer Mittwochs, um eine halbe Stunde verlängert und das Rathaus öffnet bereits um 08:00 Uhr. Am Mittwoch öffnet das Rathaus zur Abendsprechstunde von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr, **am Mittwochvormittag bleibt das Rathaus geschlossen.**

Neue Öffnungszeiten Rathaus (Änderungen fett gedruckt)

Montag **08:00 - 12:00 Uhr**
Dienstag **08:00 - 12:00 Uhr**
Mittwoch 16:30 - 18:30 Uhr (**Vormittags geschlossen**)
Donnerstag **08:00 - 12:00 Uhr**
Freitag **08:00 - 12:00 Uhr**

Ihre Gemeindeverwaltung

- e) Anbau eines Erkers – Kernerstraße 11
 - f) Wohnhaus- und Garagenneubau – Keplerstraße 16
 - g) Wohnhaus- und Garagenneubau – Reuchlinstraße 18
 - h) Wohnhaus- und Garagenneubau – Nachtrag – Melanchthonstraße 4
 7. Landtagswahlen am 13.03.2016
 - Bildung der Wahlbezirke und der Wahlorgane
 8. Annahme von Spenden durch die Gemeinde
 - Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO
 9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
 - a) Konzeption zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern in der Gemeinde Wimsheim
 10. Bekanntgaben und Verschiedenes
 11. Bürgerfrageviertelstunde
- **Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen –**
Wimsheim, 22. Januar 2016
gez. Weisbrich, Bürgermeister

Anmeldung für die Kernzeitbetreuung während der Osterferien 2016

Seit 2013 findet in der Grundschule Wimsheim auch in den Osterferien eine Ferienbetreuung statt.

Voraussetzung ist:

1. mindestens 10 verbindliche Anmeldungen, höchstens 20.
Darunter findet die Ferienbetreuung nicht statt.
2. Die Anmeldung ist verbindlich, der Elternbeitrag muss auch bei Nichtteilnahme entrichtet werden.

Gebühren:

	1. Woche (2 Tage)	2. Woche beide Wochen
Für ein Kind aus einer Fam. mit einem Kind	18 €	35 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit zwei Kindern	16,50 €	32,50 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit drei Kindern	15 €	30 €

	1. Woche (2 Tage)	2. Woche beide Wochen
Für ein Kind aus einer Fam. mit einem Kind	13,50 €	26,50 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit zwei Kindern	12,50 €	24,50 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit drei Kindern	11,50 €	22,50 €

Gebühr für Alleinerziehende:

	1. Woche (2 Tage)	2. Woche beide Wochen
Für ein Kind aus einer Fam. mit einem Kind	13,50 €	26,50 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit zwei Kindern	12,50 €	24,50 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit drei Kindern	11,50 €	22,50 €

	1. Woche (2 Tage)	2. Woche beide Wochen
Für ein Kind aus einer Fam. mit einem Kind	13,50 €	26,50 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit zwei Kindern	12,50 €	24,50 €
Für ein Kind aus einer Fam. mit drei Kindern	11,50 €	22,50 €

(teilweise wurden Beträge aufgerundet)

Wir bitten um Anmeldung bis 12.02.2016

EINLADUNG

zu der am **Dienstag, 02. Februar 2016, um 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe und Anerkennung der Niederschrift über die letzte Sitzung
2. Ehrung von Blutspendern
3. Forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsplan 2014 – Vollzug
4. Unterhaltung von Gemeindestraßen – Vorstellung der Vorplanung für den Bereich Tannweg und Keplerstraße
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
 - a) Erlass der Haushaltssatzung
 - b) Zustimmung zur Finanzplanung 2015 - 2019
6. Baugesuche
 - a) Wohnhaus- und Garagenneubau Uhlandstraße 67
 - b) Um- und Anbau Lagede und Bürogebäude Daimlerstraße 17
 - c) Neubau 2-Familienwohnhaus – Bauvoranfrage – Spittlerstraße 3
 - d) Wohnhaus- und Garagenneubau – Bauvoranfrage – Wasenweg 4

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaummedien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: anzeigen.76571@nussbaummedien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de

Bürgermeisteramt Wimsheim
-Steueramt-
Rathausstraße 1

Formular ausfüllen und zurück

71299 Wimsheim

Datum:

Anmeldefrist: 12.02.2016

Verbindliche Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung während den Osterferien

Ich/Wir möchten mein/unser Kind

Name, Vorname

zur Kernzeitenbetreuung während der Osterferien anmelden.

☐

Woche 1

☐

Woche 2

☐

Gesamte Ferienbetreuung

- ☐ Mein/unser Kind besucht die reguläre Kernzeitenbetreuung
- ☐ In unserem Haushalt leben Kinder
- ☐ Ich bin Alleinerziehend
- ☐ Mein/unser Kind ist allergisch gegen
- ☐ Mein/unser Kind hat eine chron. Krankheit (z.B. Asthma)
- ☐ Notfallmedikamente mitgeben/ Notfallarzt
(Name)

und die Kernzeit darüber informieren.

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten:

Straße, Hausnummer:

tagsüber erreichbar unter Tel:

Unterschrift:

**Gemeinde Wimsheim
E n z k r e i s**

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Wimsheim**

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt wie folgt:
 - a) Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen	12,00 €/Std.
je angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen	12,00 €/Std.

 alternativ hierzu:
 für selbstständige Feuerwehrangehörige während der üblichen Arbeitszeit (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) 30,00 €/Std.
 - b) bei angeordnetem Feuersicherheitsdienst 6,00 €/Std.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde, ob eine außerordentliche Verschmutzung vorliegt, entscheidet der Einsatzleiter.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

**Entschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge
sowie Tagungen**

- (1) Folgende Lehrgänge werden mit nachstehenden Pauschalbeträgen entschädigt. Diese beinhalten Kosten für Fahrt, Verpflegung und sonstige Mehraufwendungen:

Kommandantentagung	30,00 €
Atemschutzlehrgang	40,00 €
Funklehrgang	40,00 €
Maschinenlehrgang	40,00 €
Truppführerlehrgang	40,00 €
Truppmannlehrgang	50,00 €
Grundausbildung	70,00 €
- (2) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 €/Std. jedoch höchstens 16,00 € am Tag.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Bei Verdienstausfall aus selbständiger Arbeit wird ein Durchschnittssatz von 30,00 €/Std. gewährt.
- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	400,00 €/Jahr
b) stellvertretender Feuerwehrkommandant	200,00 €/Jahr
c) Gerätewart	400,00 €/Jahr
d) Atemschutzgerätewart	130,00 €/Jahr
e) Jugendwart	150,00 €/Jahr
f) Stellv. Jugendwart	75,00 €/Jahr
g) Kleiderwart	130,00 €/Jahr
h) Hallenwart	130,00 €/Jahr
i) Kassier	100,00 €/Jahr
j) Schriftführer	100,00 €/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 9,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen gültigen Entschädigungsregelungen vom 17. September 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, falls die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Wimsheim, den 29. Januar 2016

gez. Weisbrich

Bürgermeister

**Zweckverband Wasserversorgung
Friolzheim - Wimsheim**



Das Landratsamt Enzkreis hat mit Erlass vom 28.12.2015 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2016 und 2017 bestätigt. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen für die Jahre 2016 und 2017 liegen gemäß § 81 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Zeit von Montag, 01. Februar 2016 bis Dienstag, 09. Februar 2016 – jeweils einschließlich – zur Einsicht im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7, Zimmer 7 und im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, Zimmer 15 öffentlich aus.

**Haushaltssatzungen für den Zweckverband
Wasserversorgung Friolzheim – Wimsheim
für die Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verbandssatzung sowie § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 26. Oktober 2015 folgende Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

HH-Jahr 2016 HH-Jahr 2017

Die **Haushaltspläne** werden festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben		
in Höhe von je davon	67.600 €	69.800 €
im Verwaltungshaushalt	47.600 €	49.800 €
im Vermögenshaushalt	20.000 €	20.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme (Kreditermächtigung)		
in Höhe von	0 €	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung		
in Höhe von	0 €	0 €

§ 2 Umlage

HH-Jahr 2016 HH-Jahr 2017

Die **Verbandsumlagen** werden gemäß den §§ 11 und 12 der Verbandssatzung festgesetzt im

I. Verwaltungshaushalt für		
a) die Gemeinde Friolzheim auf	4.200 €	4.300 €
b) die Gemeinde Wimsheim auf	37.700 €	39.300 €
II. Vermögenshaushalt für		
a) die Gemeinde Friolzheim auf	10.000 €	10.000 €
b) die Gemeinde Wimsheim auf	10.000 €	10.000 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzungen gegenüber der Ge-

meinde schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, falls die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Friolzheim, den 26. Oktober 2015

gezeichnet Michael Seiß

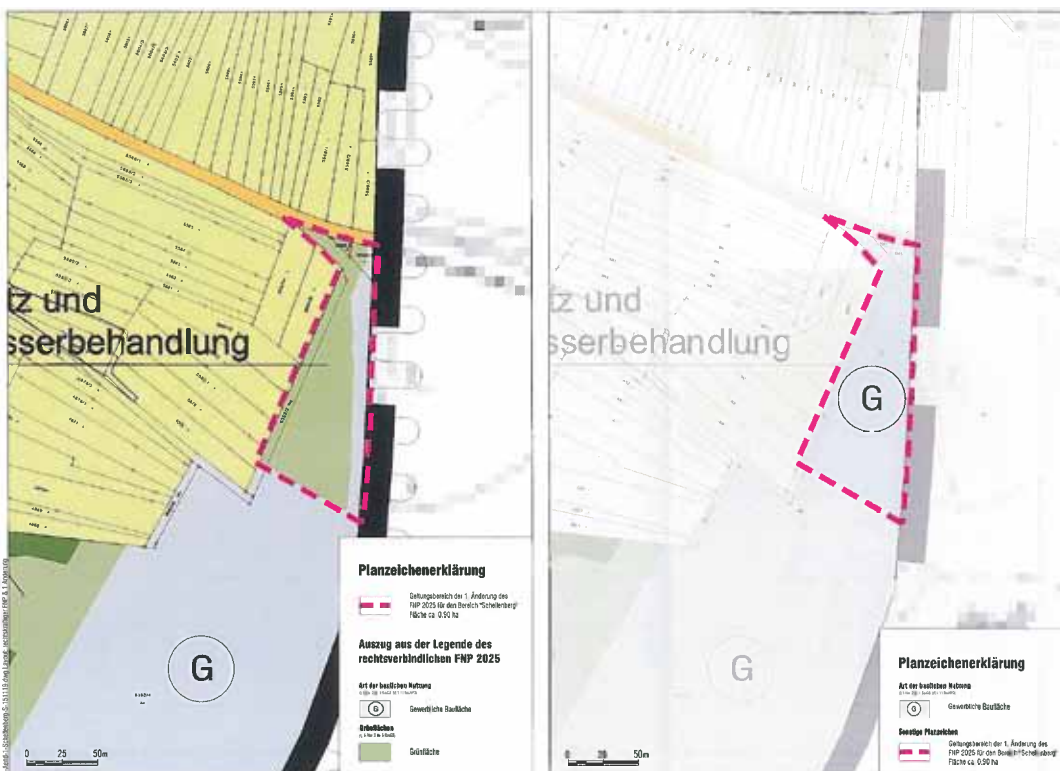
- Verbandsvorsitzender -



Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeinde- verwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für den Bereich „Schellenberg“ auf Gemarkung Mönsheim nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung am **19. November 2015** die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für den Bereich „Schellenberg“ auf Gemarkung Mönsheim beschlossen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,90 ha im Bereich „Schellenberg“ auf Gemarkung Mönsheim. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 19.11.2015 des Büros Baldauf, Stuttgart.



Auszug aus dem
**rechtskräftigen
Flächennutzungsplan 2025**
des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Heckengäu
vom 24.07.2012
genehmigt am 31.10.2012

**1. Änderung des
Flächennutzungsplans
für den Bereich
„Schellenberg“**

Beständige Grunddaten:	
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).	
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2013 (BGBl. I, S. 1548).	
Platzplan vom 18.12.1990 (BStBl. I, S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).	
Fläche	ca. 0,90 ha
Anstellungsdatum:	19.12.2014
§ 2 Abs. 1 BauGB	
Fristzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	
Bürgerinformationssystem:	02.03.2015 - 01.04.2015
§ 3 Abs. 1 BauGB	
Fristzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
§ 4 Abs. 1 BauGB	02.03.2015 - 01.04.2015
Auslegungsbeschluss durch den Gemeindeverwaltungsverband:	
§ 5 Abs. 2 BauGB	09.07.2015
Örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden:	
§ 3 Abs. 1 BauGB	30.07.2015 / 31.07.2015 / 07.08.2015
Örtliche Auslegung des Planentwurfs:	
§ 3 Abs. 2 BauGB	17.08.2015
Beschreibung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	25.08.2015
§ 3 Abs. 3 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 BauGB	17.07.2015
§ 4 Abs. 3 BauGB	04.09.2015
Feststellungsbeschluss:	16.11.2015
Ausfertigung:	
2112-15	
Genehmigungsbeschluss:	
§ 6 Abs. 1 BauGB	
Öffentliche Bekanntmachung:	
§ 5 Abs. 5 BauGB	
Inkrafttreten:	
§ 6 Abs. 5 BauGB	

Maßstab 1:2.500

Gemeindeverwaltungsverband
(GVV) Heckengäu
Friolzheim, Heimsheim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg

**1. Änderung des FNP 2025
für den Bereich
„Schellenberg“**

vom 19.11.2015

baldauf
ARCHITEKTEN
STADTPLÄNER

Büro für Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsinhaber: Dr. Ing. Gerd Baldauf
Schneewitzstraße 27 - 70399 Stuttgart
Tel. 0711 997 870 - Fax 0711 997 870-2
www.baldauf-architekten.de - info@baldauf-architekten.de

Die am 19. November 2015 von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 im Bereich Schellenberg auf Gemarkung Mönsheim wurde gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) geändert worden ist, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, vom 20.01.2016 (AZ.: 21-schl) genehmigt.**

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Schellenberg“ auf Gemarkung Mönsheim wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Schellenberg“ auf Gemarkung Mönsheim kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 4 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mönsheim, den 22. Januar 2016

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Sprechzeiten Notar

Wir geben den nächsten Termin für den Amtstag von Notar Mauch in Wimsheim bekannt und zwar am

Dienstag, 23. Februar 2016 – vormittags

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten!

Bitte vereinbaren Sie Termine **ausschließlich** über das Notariat IV in Mühlacker unter der Tel.-Nr. 07041 / 811 89-40.

Abfall aktuell



Abfuhrtermine

	Restmüll / Biotfall	Grüne Tonne Flach	Müll Recyclinghof Friedheim	Recyclinghof Wumberg	Sonstiges
FEBRUAR					
1 Mo					
2 Di					
3 Mi		14:00-17:30	9:00-12:30	E-Geräte*	
4 Do					
5 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
6 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
7 So					6. KW
8 Mo	X				
9 Di					
10 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30		
11 Do					
12 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
13 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
14 So					7. KW
15 Mo					
16 Di					
17 Mi					
18 Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
19 Fr					
20 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
21 So					8. KW
22 Mo	X				
23 Di					
24 Mi					
25 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
26 Fr					
27 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
28 So					9. KW
29 Mo					

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



Termine:

Samstag, 30.01.2016: Hydrantenwanderung

Start: 13:00 beim Feuerwehrhaus

Montag, 01.02.2016: Übung Zug1

Beginn: 19:00 Feuerwehrhaus

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Am Freitag, den 29.01.2016 trifft sich die Jugendfeuerwehr zum Ausrücken in Uniform um 18.30 Uhr am Magazin.

Schlitten raus und los geht's

Am 22. Januar wurde spontan der Übungstermin der Jugendfeuerwehr genutzt um ein Flutlichtschlittenfahren für die Jugendfeuerwehler zu veranstalten. Bei guten Wetter- und Schneebedingungen konnte die Piste mit Hilfe der Feuerwehrfahrzeuge ausgeleuchtet werden. Ab 18:00 Uhr konnten so die Kinder und Jugendlichen den Abend nutzen um gemeinsam Schlitten zu fahren. Zum Aufwärmen gab es für alle heißen Kinderpunsch. Wie auch bei anderen spannenden Aktivitäten ging für die Kinder die Zeit viel zu schnell vorbei.



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Samstags-Schadstoffsammlung in Maulbronn

ENZKREIS. Am Samstag, 30. Januar, findet in Maulbronn auf dem Parkplatz bei der Feuerwache im Schänzle von 8 bis 12 Uhr eine Schadstoffsammlung statt; darauf weist das Amt für Abfallwirtschaft hin.

Abgegeben werden können Schadstoffe aus privaten Haushalten wie Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Farben, Lacke oder Leuchtstoffröhren. Nicht angenommen werden Altöle (sie können beim Händler zurückgegeben werden) und alte Medikamente (sie sind über die Restmülltonne zu entsorgen).

Flüchtlinge im Enzkreis

Teil 22: Welche Leistungen bekommen die Flüchtlinge?

ENZKREIS. Viele Tausend Menschen suchen zurzeit Zuflucht in Deutschland. Woher kommen diese Menschen, wo und wie werden sie untergebracht, dürfen sie arbeiten und wenn ja, ab wann? Antworten auf diese und zahlreiche weitere Fragen gibt eine Artikelserie, die im Mitteilungsblatt erscheint.

Anerkannte erhalten Leistungen nach Hartz IV

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, solange sie nicht selbst über ein Einkommen verfügen. Die Beträge – in der Regel handelt es sich um die sogenannten Hartz-IV-Bezüge – sind ebenso hoch

wie bei deutschen Staatsangehörigen. Das Jobcenter im Landratsamt bezahlt feste Sätze für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse. Bei der Höhe spielt es eine Rolle, ob es sich um Kinder oder um Erwachsene handelt und ob die Menschen alleine leben oder gemeinsam mit ihrer Familie oder anderen einen Haushalt führen.

Außerdem bezahlt das Amt die Kosten für Unterkunft und Heizung. Allerdings muss die Miete der Wohnung „angemessen“ sein; überdurchschnittliche Mieten werden nicht übernommen. Deshalb müssen anerkannte Asylbewerber, die Hartz-IV-Leistungen erhalten, mit dem Jobcenter sprechen, ehe sie einen Vertrag für eine eigene Wohnung unterschreiben. Im Landratsamt bekommen Flüchtlinge Hilfe bei der Suche nach den eigenen vier Wänden; Ansprechpartner ist Lothar Schweitzer, Tel. 07231 308-1534.

Asylbewerber erhalten ähnlich viel wie Hartz-IV-Empfänger
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Menschen, über deren Asylantrag noch nicht abschließend entschieden wurde, sowie diejenigen, deren Antrag zwar abgelehnt wurde, die jedoch aus humanitären oder anderen Gründen in Deutschland in Deutschland bleiben dürfen („Duldung“). Der Enzkreis stellt die Unterkunft zur Verfügung. An Geldmitteln erhält eine alleinstehende Person derzeit monatlich 359 Euro, ein Ehepaar mit zwei kleinen Kindern 1.080 Euro. Die Beträge verringern sich, wenn es in der Unterkunft keine Kochmöglichkeit gibt und deshalb eine Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird.

Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen das Existenzminimum sichern; sie orientieren sich weitgehend an den Hartz-IV-Sätzen, liegen aber um etwa 10 Prozent niedriger. Das liegt daran, dass Asylbewerber die Küchenausstattung und die notwendigen Geräte wie Spüle, Herd, Kühlschrank und Waschmaschine in den Unterkünften gestellt bekommen. Hartz-IV-Empfänger können für die Anschaffungen zwar einen Zuschuss beantragen, müssen sie jedoch in der Regel „ansparen“.

Leistungen, die über das Taschengeld und die Grundversorgung hinausgehen – zum Beispiel ein sogenanntes „Begrüßungsgeld“ – gibt es für Asylbewerber nicht. Aufgrund der Gleichbehandlung stellt das Landratsamt in den Unterkünften auch keine Ausstattung (z.B. TV-Geräte) zur Verfügung, die Hartz-IV-Empfänger selbst bezahlen müssten. Aus dem gleichen Grund werden auch keine Haftpflichtversicherungen abgeschlossen oder Internetzugänge und WLAN-Netze eingerichtet: Für die digitale Kommunikation ist ein Teil des monatlichen Taschengelds vorgesehen.

Ortsbücherei



Kirchgasse 5 (Altes Schulhaus)
buecherei@wimsheim.de
<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

Unsere Öffnungszeiten
dienstags 10.00 – 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 – 17.00 Uhr
freitags 18.00 – 19.00 Uhr

SEKUNDEN
ENTSCHEIDEN



112

der heiße Draht zur Feuerwehr

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:
Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818
Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816
Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**
Samstag, 30. Januar 2016
Reuchlin-Apotheke, Pforzheim, Westliche 10 (gegenüber Kaufhof),
Tel. 10 20 94
Sonntag, 31. Januar 2016
Christoph-Apotheke, Pforzheim, Christoph-Allee 11, **Tel. 31 21 40**

Soziales

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit

„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080; Fax.: 07231 13940899

Sprechstunden der Patientenfürsprecherin für psychisch kranke Menschen, Christa Feil

(Terminvereinbarung nicht erforderlich):

1. Klinikum Nordschwarzwald in Hirsau (Haus G, Cafino, Zimmer 015, EG) an jedem zweiten Dienstag im Monat von 15 bis 17 Uhr; in dieser Zeit dort auch telefonisch unter 07051 586-2532 erreichbar
2. Gemeindepsychiatrisches Zentrum Pforzheim, Dillsteiner Straße 3, an jedem dritten Dienstag von 15 bis 17 Uhr
3. bwlv-Zentrum Pforzheim, Luisenstraße 54-56, an jedem ersten Montag im Monat von 14 bis 15 Uhr
4. Tagesstätte des Diakonischen Werkes Pforzheim-Land, Kirchstraße 15/1, Remchingen-Wilferdingen - jeden zweiten Montag im Monat von 11 bis 12 Uhr
5. Gemeindepsychiatrisches Zentrum Mühlacker, Friedrichstraße 24 - Terminvereinbarung erforderlich
6. generell erreichbar unter Tel. 0151 56992975 oder per Mail an patientenfuersprecher-enz@t-online.de

Diakonie- und Sozialstation

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

**71299 Wimsheim, Rathausstr. 2,
Tel. 07044 8686, Fax 07044 8174**

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten.

Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

die einzelnen Krankenhausstandorte mit Spezialangeboten auf. Ziel ist es, den Patienten eine Rundum-Versorgung aus einer Hand anzubieten. Mit den Fachabteilungen der Inneren Medizin und Chirurgie sichert das Krankenhaus Neuenbürg in seinem Umfeld eine Grundversorgung. Darüber hinaus verfügt es mit dem Gelenkzentrum Schwarzwald über eine spezialisierte Fachabteilung.

Nachdem am 18. August 2015 der Startschuss zu den Planungen für die Einrichtung des Gelenkzentrums im Krankenhaus Neuenbürg gegeben wurde, sind nun diese Planungen zum Umbau und zur Ausstattung von Räumen, zur Beschaffung neuer Geräte und Instrumentarien, zur Anpassung der Prozesse und Zusammenstellung eines Mitarbeiter-Teams nicht nur abgeschlossen, sondern schon weitgehend umgesetzt. Das Gelenkzentrum wurde am Freitag bei einer kleinen Feier mit dem Kliniken-Aufsichtsrat offiziell eröffnet. „Das Gelenkzentrum wird einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Effektivität für das Krankenhaus Neuenbürg und damit auch für die Enzkreis-Kliniken insgesamt leisten“, sagt Dominik Nusser, Regionaldirektor der Enzkreis-Kliniken.

Mit Prof. Dr. Stefan Sell konnten die Enzkreis-Kliniken für diese Spezialabteilung einen Spezialisten mit hervorragendem Ruf und überregionalem Einzugsgebiet gewinnen. Er hat eine Professur für Sportorthopädie und Belastungsanalyse am Institut für Sport und Sportwissenschaft an der Universität Karlsruhe, ist im Vorstand der Vereinigung Süddeutscher Orthopäden und Unfallchirurgen und im Vorstand der Rheuma-Liga Baden-Württemberg. Sein Ruf eilte ihm so weit voraus, dass er aufgrund zahlreicher Patientenfragen noch vor dem für den Jahresbeginn 2016 geplanten Start des Gelenkzentrums bereits im September 2015 mit den Sprechstunden und ersten Operationen beginnen musste. „Ich bin zuversichtlich, dass Professor Sell und sein Team die Garanten für eine erfolgreiche Entwicklung und Zukunft des Neuenbürgers Krankenhauses sein werden“, so RKH-Geschäftsführer Professor Dr. Jörg Martin.

Enzkreis-Kliniken Krankenhaus Mühlacker

Informationsabende zur Geburt und Säuglingspflege im Februar

Serviceangebot der Frauenklinik im Krankenhaus Mühlacker
Der BAMBINO-Elterntreff der Frauenklinik im Krankenhaus Mühlacker bietet im Januar neue Säuglingspflegekurse und Informationsabende an.

Am Montag, dem 1. Februar 2016 um 19 Uhr informiert der Chefarzt der Frauenklinik, Dr. Ulrich Steigerwald, rund um das Thema Geburt. Treffpunkt ist das Forum des Krankenhauses Mühlacker. Anschließend findet eine Kreißsaalführung mit Besichtigung der Neugeborenen- und Wochenstation statt.

Die Themen Anschaffungen, verschiedene Wickelmethode und Pflege des Säuglings stehen am 8. Februar 2016 um 19.30 Uhr auf dem Programm. Am 15. Februar 2016 um 19.30 Uhr geht es um das Baden, Stillen und die Ernährung des Säuglings. Treffpunkt ist jeweils der BAMBINO-Elterntreff des Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 32 (Bau C). Anmeldungen hierzu nimmt gerne Petra Attenberger unter der Telefonnummer 07044/901010 oder 07041/15-50430 entgegen.

Ein Kinderarzt informiert in seinem Vortrag über Ernährung, Vorsorge, Impfungen und mögliche Krankheiten im ersten Lebensjahr. Dieser findet am 22. Februar 2016 um 19.30 Uhr im Forum des Krankenhauses Mühlacker statt.

Offizieller Startschuss des Gelenkzentrums Schwarzwald

Feierliche Eröffnung der neuen Spezialabteilung am Krankenhaus Neuenbürg

Der Klinikenverbund der Regionalen Kliniken Holding RKH gewährleistet eine Grund- und Regelversorgung in der Fläche und wertet